

Handungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliches Opfer

Was tun und was nicht tun, wenn eine schutzbefohlene Person von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählt?



Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Keine »Warum«-Fragen (können Schuldgefühle auslösen), keine Suggestivfragen.
Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn jemand etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Keine Kontrollfragen und Zweifel.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an den potenziellen Täter bzw. die potenzielle Täterin.

Keine weiteren Entscheidungen und Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung der mitteilenden Person bzw. der Personensorgeberechtigten.



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen, eigene Betroffenheit zurückhalten.

Von der Wahrhaftigkeit der mitteilenden Person ausgehen!

Zuhören, die mitteilende Person ernstnehmen & ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (»Wer?« »Was?« »Wo?«), Ängste und Widerstände beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Loben und entlasten!

Für den Mut loben, sich jemandem anzuvertrauen. »Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist !«

Vertraulichkeit!

Zusicherung, bei weiteren Schritten die betroffene Person bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. »Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg«, **und erklären** »Ich werde mir Rat und Hilfe holen.«

Dokumentieren!

Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig (möglichst wörtlich) dokumentieren.

Sich selber Hilfe holen

Verantwortliche Ansprechperson Ihres Vereins informieren und weiteres Vorgehen absprechen.

Fachliche Beratung einholen!

Die von Ihnen informierte Ansprechperson des Vereins zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/ b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen vom Verein Beauftragte wird eine qualifizierte Ansprechperson benachrichtigt. (siehe Kontakte)

Stand: 12.03.2018

Handungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt

Was tun und was nicht tun, bei der Vermutung, eine schutzbefohlene Person ist Opfer von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch?



Nichts auf eigene Faust unternehmen.

Keine direkte Konfrontation des möglichen Opfers mit der Vermutung.

Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin.

Keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen

**Kontakt zur betroffenen Person
behutsam intensivieren!**

Sich als Vertrauensperson anbieten, »Du hast dich verändert«, »Ich mache mir Sorgen«. Gesprächsangebote machen
»Willst du mir etwas erzählen?«, Geheimnisse thematisieren. Signalisieren, dass die betroffene Person auch mit Belastendem zu einem kommen kann.

Dokumentieren!

Vermutung, Verhaltensweisen, Handlungen und Äußerungen der betroffenen Person sorgfältig - möglichst wörtlich - dokumentieren.

Vier-Augen-Prinzip!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen

Verantwortliche Ansprechperson des Vereins informieren & weiteres Vorgehen absprechen.

Fachliche Beratung einholen!

Die von Ihnen informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/ b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen Beauftragte des Vereins wird dieser eine qualifizierte Ansprechperson benachrichtigen. (s. Kontakte)

³¹ Nach Handlungsleitfaden Bistum Münster und Interventionsschritten von Kind im Zentrum Berlin